



Stadt *Donzdorf*

- Musikschule -

Satzung Schulordnung Gebührensatzung

Tarifordnung zur Gebührensatzung Elternbeiratsordnung

	Änderung vom	in Kraft am
1. Satzung	vom 12.06.1989	01.08.1989
Änderung	vom 31.08.1992	01.10.1992
Änderung	vom 04.10.1999	09.10.1999
Änderung	vom 19.05.2003	01.09.2003
2. Schulordnung	vom 12.06.1989	01.08.1992
Änderung	vom 31.08.1992	01.10.1992
Änderung	vom 06.05.1996	01.09.1996
Änderung	vom 19.05.2003	01.09.2003
Änderung	vom 25.06.2007	01.08.2007
3. Gebührensatzung		
Neufassung	vom 19.05.2003	01.09.2003
4. Tarifordnung zur Gebührensatzung		
Neufassung	vom 19.05.2003	01.09.2003
Änderung	vom 28.06.2004	01.09.2004
Änderung	vom 20.06.2005	01.09.2005
5. Elternbeiratsordnung		
Änderung	vom 19.04.1993	01.05.1993
Änderung	vom 19.05.2003	01.09.2003

S A T Z U N G

der Musikschule der Stadt Donzdorf

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Donzdorf am 12.06.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Musikschule ist eine ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Donzdorf.
2. Die Musikschule Donzdorf ist Mitglied im Verband Deutscher Musikschulen e.V.

§ 2 Aufgaben

Die Musikschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung.

§ 3 Leitung

1. Die Musikschule untersteht dem Hauptamt und gehört zu dessen Aufgabengebiet. Der gesamte administrative Bereich, wie Schülerverwaltung, innere Organisation, EDV, Arbeitsverträge etc. werden unmittelbar vom Hauptamt wahrgenommen.
2. Für den musikalisch-pädagogischen Bereich (Stundenplan, Gruppeneinteilung, Deputatsverteilung etc.) der Musikschule ist der/die stellvertretende Musikschulleiter/in verantwortlich. Der Umfang dieser Aufgaben ergibt sich aus der Dienstanweisung für den/die stellvertretende Schulleiter/in der Musikschule Donzdorf.

§ 4 Lehrkräfte

1. An der Musikschule unterrichten vollbeschäftigte (hauptamtliche) und teilzeitbeschäftigte (nebenamtliche) Lehrkräfte. Sie stehen im Dienst der Stadt Donzdorf. Ihre Anstellung erfolgt nach den Bestimmungen des Angestellentarifvertrages (BAT) bzw. nach den Richtlinien des Verbandes Kommunaler Arbeitgeber (VKA).
2. Die Lehrkräfte werden mindestens zweimal im Schuljahr vom Musikschulleiter zu einer Lehrerkonferenz zusammengerufen.
3. Das Verhältnis der Lehrkräfte zur Schule wird durch die Dienstanweisung für die Lehrkräfte der Musikschule Donzdorf geregelt.

§ 5 Teilnehmer und Gebühren

1. An der Musikschule werden Kinder und Jugendliche unterrichtet. Erwachsene können bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Schulbetrieb und Unterricht sind in der Schulordnung geregelt.
2. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Tarifordnung zur Gebührensatzung. Mit der Anmeldung zum Unterricht der Musikschule werden Schulordnung, Gebührensatzung und Tarifordnung zur Gebührensatzung anerkannt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 1989 in Kraft, die Änderungen treten am 01. September 2003 in Kraft.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 25.06.2007 (§ 47 ö) verschiedene Punkte der Schulordnung geändert.

Die Schulordnung hat nun folgende Fassung:

SCHULORDNUNG

1. Aufgabe

Aufgabe der Musikschule Donzdorf ist es, Kinder und Jugendliche an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern. Die Musikschule soll den musikalischen Unterricht an den allgemeinbildenden Schulen ergänzen.

2. Aufbau

Die Ausbildung an der Musikschule erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. in folgenden Unterrichtsstufen:

Unterrichtsstufen:

a) Grundstufe

Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung im Gruppenunterricht.

b) Unterstufe

Einzel- oder Gruppenunterricht im Hauptfach und in Ergänzungsfächern.

c) Mittelstufe

Einzelunterricht im Hauptfach und Ergänzungsfächer in Gruppen.

d) Oberstufe

Einzelunterricht im Hauptfach und Ergänzungsfächer in Gruppen. Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen erfolgt je nach Leistungsstand des Schülers.

Unterrichtsfächer:

a) Hauptfächer

Instrumentalunterricht in Tastinstrumenten (Klavier, Orgel, Akkordeon, Keyboard), Streichinstrumenten (Violine, Viola, Cello), Zupfinstrumenten (Gitarre, E-Gitarre), Blasinstrumenten (Konzertflöte, Klarinette, Trompete, Posaune) und Schlagzeug.

b) Ergänzungsfächer

Instrumental- und Singgruppen, Orchester, Kammermusik, Harmonielehre, Gehörbildung, Rhythmik und Atemtechnik; Änderungen und Erweiterungen bleiben je nach Bedarf und Möglichkeiten der Musikschule vorbehalten.

3. Schuljahr/Unterrichtszeiten

1. Das Schuljahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres; es ist in zwei Halbjahre eingeteilt (vom 01.10. bis 31.03. und vom 01.04. bis 30.09.) des darauf folgenden Jahres.

2. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen und allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

3. Der Unterricht wird während der Schultage in den Vor- oder Nachmittagsstunden erteilt. Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Die Schüler erhalten eine Stunde wöchentlich Unterricht. Im instrumentalen Einzelunterricht werden wahlweise 30 Minuten bzw. 45 Minuten wöchentlich erteilt.

4. Unterrichtsstätten

- 1) Der Unterricht wird in der Grundstufe in den Musik- und Klassenräumen der Grundschulen erteilt. Über die Benützung der Räume stellt das Hauptamt das Einvernehmen mit den Schulleitern her.
- 2) Soweit die Musikschule nicht über eigene Räume verfügt, wird auch der Unterricht in der Unter-, Mittel- und Oberstufe in den Schulgebäuden abgehalten.

5. Aufnahme und Anmeldung

- 1. Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht können ganzjährig erfolgen. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 01. Oktober eines jeden Jahres. Sofern Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen, ist eine Aufnahme auch während des Schuljahres - jeweils zum Monatsbeginn - möglich.**
2. Die Anmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an das Hauptamt der Stadt Donzdorf zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

6. Lernmittel/Instrumente

1. Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel und Instrumente werden von den Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten selbst beschafft.
2. Instrumente der Musikschule können, soweit vorhanden, den Schülern gegen Entrichtung einer Gebühr überlassen werden. Höhe und Zahlungsweise sind in einem besonderen Vertrag zwischen Musikschule und Erziehungsberechtigten festgelegt.
3. Für Verlust und Beschädigungen hat der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten zu haften.
4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht. Instrumente und Zubehör dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden.

7. Leistungen

1. Alle Schüler müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen. Die Schule setzt voraus, dass sich jeder Schüler durch Mitarbeit im Unterricht und zu Hause um Fortschritte bemüht.
2. Die Aufnahme in weiterführende Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn die Vorbildung der entsprechenden Stufe entspricht. Über Sonderregelungen entscheidet der Leiter der Musikschule.
3. Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler auf Vorschlag des Leiters der Musikschule durch das Hauptamt von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.
4. In der Grundstufe gelten die ersten drei Unterrichtsmonate als Probezeit.

8. Teilnahmevoraussetzungen

1. Die Schüler der Musikschule sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Versäumnisse von Schülern muss der Erziehungsberechtigte schriftlich bei der Lehrkraft entschuldigen.
2. Unterrichtsversäumnisse ohne ausreichende Entschuldigung können im Wiederholungsfalle nach vorausgegangener Ermahnung den Ausschluss von der Musikschule zur Folge haben.
3. Wiederholte Übertretung der Schulordnung kann nach vorhergehender Ermahnung und Information der Eltern den Ausschluss nach sich ziehen.
4. Bei Ausschluss nach Abs. 2 und 3 sind die Unterrichtsgebühren bis zum Ende des Schuljahres zu bezahlen.
5. Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteile des Unterrichtes. Dies gilt auch für die angebotenen Ergänzungsfächer und die Orchesterarbeit. Die Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet.
6. Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern sind dem Leiter der Musikschule vorher mitzuteilen.

9. Versäumter Unterricht

1. Fällt der Unterricht durch Schuld des Schülers aus, so besteht kein Anspruch auf Nachholung des Unterrichts.
2. Fällt der Unterricht durch Schuld der Lehrkraft aus und besteht keine Möglichkeit, die ausgefallenen Stunden nachzuholen, so haben die Zahlungspflichtigen Anspruch auf Erstattung bzw. Herabsetzung der entsprechenden Gebühren, wenn der Unterricht mehr als dreimal hintereinander ausgefallen ist.
3. Für die Dauer einer nachweisbaren längeren Krankheit seitens des Schülers kann eine Gebührenbefreiung beantragt werden. Diese Befreiung wird nur für volle Krankheitsmonate gewährt.

10. Gebühren

1. Die Unterrichtsgebühren sowie die Zahlungsweise sind in einer besonderen Gebührensatzung/Tarifordnung festgelegt.
2. Alle Gebühren sind an die Stadtkasse Donzdorf zu leisten. Die Lehrkräfte dürfen **keine** Zahlungen annehmen.
3. Die Gebührenberechnung wird vom Hauptamt vorgenommen.

11. Abmeldungen

1. **Eine Abmeldung des Schülers vom Unterricht kann nur zum Ende des Schulhalbjahres (31. März) oder zum Ende des Schuljahres (30. September) erfolgen.**
2. **Die Abmeldung muss mindestens einen Monat vorher schriftlich der Schulleitung erklärt werden.**

3. Abmeldungen während des Schulhalbjahres können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wegzug, längere Krankheit) berücksichtigt werden und sind schriftlich zu begründen.

4. Die Lehrkräfte dürfen keine Abmeldung entgegen nehmen.

12. Aufsicht

Eine Beaufsichtigung des Schülers besteht nur während des Unterrichts.

13. Haftung

1. Die Schüler der Musikschule, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für die pflegliche Behandlung von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Bei Unfällen, beim Verlust von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmter Sachen, leistet die Musikschule im Rahmen und im Umfang der zugunsten der Teilnehmer abgeschlossenen Versicherungen Ersatz.
3. Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach-, und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht.

14. Inkrafttreten

Die Änderungen der Schulordnung treten am 01. August 2007 in Kraft.

GEBÜHRENSATZUNG

der Musikschule Donzdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 9 Kommunalabgabengesetz hat der Gemeinderat am 19.05.2003 folgende Satzung beschlossen:

Gebührensatzung der Musikschule Donzdorf

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

(1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden Entgelte nach dieser Gebührensatzung erhoben. Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung beginnt am ersten Unterrichtstag.

(2) Zur Zahlung des Unterrichtsentgelts sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

§ 2 Fälligkeit

Die Unterrichtsentgelte sind Jahresgebühren für ein Schuljahr. Sie sind in monatlichen Teilbeträgen fällig, jeweils am 1. eines Monats. Die Zahlungen werden im Banklastschriftverfahren eingezogen.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Die Unterrichtsentgelte sind in der Tarifordnung zur Gebührensatzung geregelt.

(2) Die Unterrichtsentgelte beziehen sich in der Regel auf eine Unterrichtseinheit pro Woche.

(3) Die Entgelte werden auch während der Zeit der Schulferien erhoben.

(4) Die Bestimmungen über Ermäßigung und Erlass von Unterrichtsentgelten sowie Zuschläge zu den Unterrichtsentgelten sind in der Tarifordnung geregelt.

§ 4 Schlussvorschriften

Diese Gebührensatzung tritt am 01. September 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 12.06.1989 mit den zwischenzeitlich ergangenen Änderungen außer Kraft.

TARIFORDNUNG

zur Gebührensatzung der Musikschule Donzdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. §§ 2, 9 Kommunalabgabengesetz hat der Gemeinderat am 19.05.2003 folgende

Tarifordnung zur Gebührensatzung der Musikschule Donzdorf

beschlossen:

1. Unterrichtsentgelt

Die Unterrichtsentgelte beziehen sich auf eine Unterrichtseinheit pro Woche und Schüler und sind in Jahresbeträgen (Monatsbeträge nachrichtlich) aufgeführt.

Die Gebührenpflicht besteht auch während der Ferienmonate sowie bei sonstigen unterrichtsfreien Tagen.

Der Gemeinderat der Stadt Donzdorf hat in seiner Sitzung am 20.06.2005 die Ziffer 2 der Tarifordnung vom 19.05.2003 (in Kraft getreten am 01.09.2003) wie folgt neu gefasst:

2. Das Unterrichtsentgelt beträgt:

	Regelentgelt €	Ermäßigtes Entgelt für Schüler aus Donzdorf (sowie Teilorten) €
musikalische Früherziehung (MFE / KL 45)	24,50 €/monatlich 294,00 €/jährlich	24,50 €/monatlich 294,00 €/jährlich
Aufbaukurse MFE MGA / KL 45	28,50 €/monatlich 342,00 €/jährlich	28,50 €/monatlich 342,00 €/jährlich
Instrumentalunterricht in Zweier-Gruppen (GR 2/45)	58,20 €/monatlich 698,40 €/jährlich	44,50 €/monatlich 534,00 €/jährlich
Dreier-Gruppen (GR 3/45)	51,20 €/monatlich 614,50 €/jährlich	39,50 €/monatlich 474,00 €/jährlich
Vierer-Gruppen (GR 4/45)	41,60 €/monatlich 499,20 €/jährlich	32,00 €/monatlich 384,00 €/jährlich
Instrumentaler Einzelunterricht 30 Minuten (E 30)	74,50 €/monatlich 894,00 €/jährlich	56,50 €/monatlich 678,00 €/jährlich
Instrumentaler Einzelunterricht 45 Minuten (E 45)	114,40 €/monatlich 1.372,80 €/jährlich	87,00 €/monatlich 1.044,00 €/jährlich

3. Ermäßigungen, Erlass

3.1 Eine Ermäßigung von Unterrichtsentgelten wird gewährt als

- a) Geschwisterermäßigung
- b) Sozialermäßigung
- c) Mehrfächerermäßigung, Begabtenermäßigung
- d) Ermäßigung des Regelentgelts für Schülerinnen und Schüler aus Donzdorf

3.2 Die Ermäßigung wird in folgenden Stufen gewährt:

Stufe I: um 15 v.H. der vollen Gebühr

Stufe II: um 30 v.H. der vollen Gebühr

Für die Gewährung der Ermäßigungssätze müssen Geschwister einem Zahlungspflichtigen zugeordnet werden.

3.3 Geschwisterermäßigung

Bei der Teilnahme mehrerer Geschwister am Unterricht werden folgende Entgelt-ermäßigungen gewährt:

a) für das zweite Kind einer Familie: nach Stufe I

b) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie: nach Stufe II

Bei gleichzeitiger Anmeldung von Geschwistern erhält das jeweils jüngere Kind eine entsprechende Ermäßigung; ansonsten entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.

3.4 Sozialermäßigung

In besonderen Härtefällen kann für den Unterricht auf Antrag eine Ermäßigung von 25 bis 50 v.H. des vollen Unterrichtsentgelts gewährt werden.

3.5 Mehrfächer- und Begabtenermäßigung

Mehrfächerermäßigung wird nur im Rahmen der Begabtenermäßigung (Begabtenförderung) auf Empfehlung der Fachlehrer gewährt.

3.6 Die Ermäßigung nach Ziffer 3.3 bis 3.5 wird nebeneinander gewährt; die Reihenfolge der Ziffer 3.1 ist maßgebend.

3.7 Die Stadt Donzdorf gewährt den Musikschülern mit Erstwohnsitz in Donzdorf und seinen Stadtteilen, die Schüler an einer öffentlichen Schule sind sowie Studenten, Auszubildenden, Praktikanten, Wehrpflichtigen und Zivildienstleistenden einen Zuschuss zu den Unterrichtsentgelten.

Die Zuschüsse werden direkt mit den Unterrichtsentgelten verrechnet.

3.8 Anträge auf Entgeltermäßigung sind vom gesetzlichen Vertreter des Schülers schriftlich zu beantragen.

4. **Teilnehmer** an Ergänzungsfächern oder im Ensemblespiel, die nicht Schüler der Musikschule im Hauptfach unterrichtet sind, werden wie Schüler der MFE zum Unterrichtsentgelt herangezogen.

5. **Bei nicht mehr** in Schul- oder Berufsausbildung stehenden Erwachsenen wird das Regelentgelt erhoben; dieses Entgelt nimmt an Ermäßigungen nicht teil.

6. **Wollen Schüler** ein Instrument erlernen, ohne die Fächer MFE und/oder MGA an einer Musikschule besucht zu haben, so wird auf die Dauer von zwei Jahren ein Entgeltzuschlag von 10 v.H. des jeweiligen Unterrichtsentgelts erhoben.

7. **Diese Tarifordnung** tritt am 01. September 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 12.06.1989 mit den zwischenzeitlich ergangenen Änderungen außer Kraft. Die Änderung des Unterrichtsentgelts gilt ab 01. September 2005.

ELTERNBEIRATSORDNUNG

der Musikschule Donzdorf

1. Zielsetzung

1. Zur Förderung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Eltern und Musikschule wird ein Elternbeirat gebildet.
2. Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Schüler an der Musikschule und ihrer Eltern.

2. Aufgaben

1. Der Elternbeirat hat die Aufgabe, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Musikschule zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schulleitung zu unterbreiten. Er soll an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Musikschule stärken.
2. Die Arbeit des Elternbeirats findet ihre Begrenzung in den Rechten und Aufgaben der Lehrer, des Schulleiters und des Schulträgers.

3. Mitglieder

1. Der Elternbeirat besteht aus 6 Mitgliedern.
2. Im Elternbeirat sollen je zur Hälfte Vertreter für den Bereich der musikalischen Grundausbildung und den Bereich des Instrumentalunterrichts vertreten sein.
3. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Beide sind gehalten, sich fortlaufend zu informieren.
4. Dem Elternbeirat gehören mit beratender Stimme der Schulleiter und ein Vertreter des Schulträgers an.

4. Amtszeit

1. Der Elternbeirat wird für jeweils zwei Schuljahre gewählt. Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres (siehe auch Ziffer 3.1 der Schulordnung).
2. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
3. Die Amtszeit eines Mitglieds im Elternbeirat endet vorzeitig, wenn die Voraussetzungen für seine Wahl wegfallen.

5. Wahlen

1. In jedem Schuljahr ist ein Elternabend bzw. eine Elternversammlung einzuberufen. Bei der Elternversammlung in jedem zweiten Schuljahr sind die Elternvertreter (Mitglieder und Stellvertreter) zu wählen.
2. Innerhalb eines Monats nach den Elternversammlungen treten die gewählten Mitglieder zusammen. In der ersten Sitzung wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Elternbeirats, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schriftführer.

6. Durchführung der Sitzungen

1. Der Elternbeirat ist bei Abwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Über die Sitzungen des Elternbeirats wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

7. Befugnisse

1. Die Schule, der Schulträger oder sonstige Behörden sind nicht berechtigt, dem Elternbeirat Weisungen zu erteilen.
2. Der Elternbeirat ist nicht berechtigt, Schülern, Lehrern, dem Schulleiter oder den Bediensteten des Schulträgers Weisungen zu erteilen.

8. Informationen

1. Der Schulträger sowie die Leitung der Musikschule und der Elternbeirat informieren sich gegenseitig über alle wesentlichen Fragen der Bildung, musikalischen Ausbildung, des Unterrichtsprogramms und der Organisation.
2. Der Elternbeirat ist vor der Festsetzung der Elternbeiträge, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Schüler in die Musikschule sowie vor der Einführung neuer Unterrichtsprogramme zu hören.

9. Elternversammlung

1. In jedem zweiten Schuljahr hat der Elternbeirat eine Elternversammlung einzuberufen.
2. Weitere Elternversammlungen können vom Elternbeirat bei Bedarf einberufen werden. Werden dabei turnusmäßig die Wahlen zum Elternabend durchgeführt, bestimmen die Eltern den Wahlleiter und das Wahlverfahren.

10. Sekretariatsaufgaben

Das Hauptamt übernimmt die Sekretariatsaufgaben des Elternbeirats.

11. Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

Die Elternbeiratsordnung tritt am 01. Mai 1993 in Kraft; die Änderungen treten am 01. September 2003 in Kraft.